

über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) vom 2. Oktober 1952 (GBl. S. 983) zuständig.

(2) Wäre gemäß §§ 42, 50 des Gerichtsverfassungsgesetzes in erster Instanz oder für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Berufung und der Beschwerde gegen die Entscheidung eines Kreisgerichtes ein anderes Bezirksgericht als das Bezirksgericht in Leipzig zuständig, so tritt an die Stelle dieses Bezirksgerichtes das Bezirksgericht in Leipzig.

§ 37

Ansprüche, welche die in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse betreffen und auf die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (RGBl. S. 499) gegründet werden, können auch im Gerichtsstand des § 24 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb geltend gemacht werden, sofern nicht gemäß § 36 Abs. 2 dieses Gesetzes das Bezirksgericht in Leipzig zuständig ist.

12. Allgemeine Vorschriften

§ 38

Wenn in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellte Waren außerhalb dieser bei der Einfuhr oder Durchfuhr der Verpflichtung unterliegen, eine Bezeichnung zu tragen, die ihre Herkunft aus der Deutschen Demokratischen Republik erkennen läßt, oder wenn sie bei der Zollabfertigung in bezug auf Warenbezeichnungen ungünstiger als die Waren anderer Länder behandelt werden, so kann der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik für die fremden Waren bei ihrem Eingang in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zur Einfuhr oder Durchfuhr eine entsprechende Auflage machen und anordnen, daß sie bei Zuwiderhandlung beschlagnahmt und eingezogen werden. Hinsichtlich der Beschlagnahme und der Einziehung gelten die Bestimmungen des § 34.

§ 39

(1) Wer weder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik -ist noch dort eine Niederlassung besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur Anspruch, wenn in dem Staat, in dem sich seine Hauptniederlassung befindet, Warenbezeichnungen aus der Deutschen Demokratischen Republik in demselben Umfang wie inländische zum gesetzlichen Schutz zugelassen werden.

(2) Ein Anmelder oder Zeicheninhaber, der in Deutschland keine Niederlassung hat, kann den Anspruch auf Schutz eines Warenzeichens und das durch die Eintragung begründete Recht nur geltend machen, wenn er einen beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen zugelassenen Vertreter bestellt hat.³

(3) Wer in Deutschland keinen Wohnsitz oder Sitz hat und ein Warenzeichen anmeldet, muß damit den Nachweis verbinden, daß er in dem Staate, in dem sich seine Niederlassung befindet, für dieses Zeichen den Markenschutz nachgesucht und erhalten hat. Der Nachweis ist nicht erforderlich, wenn Warenzeichen der Deutschen Demokratischen Republik in dem anderen Staat ohne einen Nachweis dieser Art eingetragen werden. Die Eintragung ist nur zulässig, wenn das Zeichen den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht, soweit nicht zwischenstaatliche Abmachungen anders bestimmen.

13. Übergangsbestimmungen

a) Anmeldungen, die vom 15. September 1948 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht worden sind

§ 40

(1) Die auf Grund der Anordnung über die Errichtung einer Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldestelle im Büro für Erfindungswesen vom 15. September 1948 (ZVOBl. S. 481) oder auf Grund des Gesetzes über die Errichtung eines Amtes für Erfindungs- und Patentwesen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. September 1950 (GBl. S. 1000) eingereichten Warenzeichenanmeldungen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes weiterbehandelt. Für den Beginn der Schutzdauer ist der Zeitpunkt der Anmeldung beim Büro für Erfindungswesen bzw. Amt für Erfindungs- und Patentwesen maßgebend.

(2) Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung einer amtlichen Aufforderung sind die Gebühr und die Klassengebühren nach § 5 Abs. 2 zu entrichten. Andernfalls gilt die Anmeldung als zurückgenommen. Auf die zu leistenden Gebühren werden die bereits entrichteten Registrierungsgebühren angerechnet.

§ 41

(1) Sind mehrere übereinstimmende oder verwechselbar ähnliche Zeichen für gleiche oder gleichartige Waren angemeldet, so steht das Recht auf die Eintragung dem Anmelder zu, der oder dessen Rechtsvorgänger das Zeichen in seinem Geschäftsbetrieb vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und früher als der andere Anmelder oder dessen Rechtsvorgänger im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik benutzt hat.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht:

1. für Alt-Warenzeichenanmeldungen nach § 49,
2. wenn die Benutzung vor dem 1. Juli 1944 begonnen hat.

(3) Einwendungen gegen die Eintragung des Zeichens nach Maßgabe von Absätzen 1 und 2 sind im Lösungsverfahren nach §§ 15 und 16 dieses Gesetzes geltend zu machen.

b) Alt-Warenzeichen

§ 42

(1) Für die vor dem 8. Mai 1945 von dem ehemaligen Reichspatentamt erteilten und noch in Kraft befindlichen Warenzeichen (Alt-Warenzeichen) übernimmt das Amt für Erfindungs- und Patentwesen die Aufgaben des ehemaligen Reichspatentamtes.

(2) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen nimmt diese Warenzeichen nach den nachstehenden Bestimmungen in das Warenzeichenregister auf.

§ 43

Alt-Warenzeichen können in der Deutschen Demokratischen Republik nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie auf Grund gesetzlicher Vorschrift zu löschen wären.

§ 44

(1) Alt-Warenzeichen können in der Deutschen Demokratischen Republik weiterhin nur geltend gemacht werden, wenn sie am 8. Mai 1945 nachweislich noch bestanden und wenn die Aufrechterhaltung innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch den derzeit berechtigten Inhaber schriftlich beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen beantragt wird unter gleichzeitiger Entrichtung einer Gebühr. Über die Aufrechterhaltung entscheidet die Warenzeichen-Verwaltungsstelle³ endgültig durch Beschluß.